

bringt Stammhammer in seiner Bibliographie des Sozialismus u. des Kommunismus (3 Bde, 1893 bis 1909). Eine Sammlung der Werke P.'s erschien 1868/76 in Paris unter dem Titel: *Œuvres complètes* in 37 Bdn, dazu kommen noch 14 Bde Briefwechsel, mehrere große Zeitungen u. zahlreiche Gerichts- u. Parlamentsreden. Die von P. begründeten Zeitungen waren: *Le Représentant du peuple* (14. Okt. 1847 bis 21. Aug. 1848); *Le Peuple* (Sept. 1848 bis 13. Juni 1849 u. 15. Juni bis 13. Okt. 1850); *La Voix du peuple* (20. Sept. 1849 bis 14. Mai 1850) (zur Würdigung der Zeitungen siehe Diehl, P. II 37).

Einen erschöpfenden Überblick über die Literatur gibt Diehl, Art. „P.“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI (1901) 272/274. Hervorgehoben zu werden verdienen wegen ihrer gründlichen quellenmäßigen Ausführlichkeit u. Kritik die Werke von A. Diehl, P. 3. P., sein Leben u. seine Lehre (3 Bde, 1886/96) u. von Arth. Desjardins, P. J. P., sa vie, ses œuvres, ses doctrines (2 Bde, Par. 1896). Wegen der geistvollen zusammenfassenden Charakteristik die kurze Darstellung von Fr. Müllers, Die Gesch. der sozialist. Ideen im 19. Jahrh., II. I (1909); Sammlung: *Aus Natur u. Gesetzwelt* 1/29. Wegen seiner knappen u. klaren Kritik von P.'s Reformvorschlägen: A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung (*1910) 69/76. Wegen der selbständigen Untersuchung von P.'s Verhältnis zu Marx außer Diehl II 301/307 noch A. v. Wendt, Marx (1896), 7. Kap.: P. u. der Wert 159 184; u. neuestens u. eingehend C. Hamacher, Das philosophische System des Marxismus (1909, im Zusammenhang des ganzen Werks).

[Adolf Ott.]

Pufendorf, Samuel Freiherr von, geb. am 8. Jan. 1662 zu Dorf Chemnitz in Sachsen, einer weit verzweigten Pastorenfamilie angehörig, sollte in Leipzig Theologie studieren, wandte sich aber frühzeitig von ihr ab und ging die Wege eines Polyhistor. In Jena gewann der Mathematiker Erh. Weigel viel Einfluß über ihn; er wies Pufendorf zuerst auf Grotius und Hobbes hin und bestimmte so dessen zukünftige Bahn. Als Hofmeister im Haus des schwedischen Gesandten nach Kopenhagen gekommen, geriet er dort in Gefangenschaft, während welcher er seine *Elementa iurisprudentiae universalis* ausarbeitete (1660). Karl Ludwig von der Pfalz, welchem Pufendorf das Büchlein gewidmet hatte, berief ihn 1661 als Professor des Natur- und Völkerrechts (in der philosophischen Fakultät) nach Heidelberg. Der Wellenschlag, welchen seine unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano veröffentlichte Schrift *De statu Imperii Germanici* (1667) weithin im Reich verursachte, vertrieb ihn aus Heidelberg. Er folgte (1668) einem Ruf nach Lund; mußte ihn doch seine Auffassung der deutschen Zustände, mit oder gegen seinen Willen, als einen hochwillkommenen Bundesgenossen für die Tendenzen der schwedischen Politik erscheinen lassen. Dort veröffentlichte er (1672) sein Hauptwerk, das *Ius naturae et gentium*,

welches ihm die erbitterte Gegnerschaft der strenggläubigen Theologie in Schweden wie in Deutschland zuzog, bis Pufendorf einen königlichen Befehl erwirkte, der ihm wenigstens in Lund Ruhe verschaffte. 1677 ging er als Reichshistoriograph und Staatssekretär nach Stockholm und wandte sich von da an fast ausschließlich der Geschichtsschreibung zu. 1686 ward er als Geheimrat nach Berlin berufen, um die Geschichte des Großen Kurfürsten zu schreiben. Doch kam er erst 1688 nach Berlin, wo er als furbrandenburgischer Historiograph rasch das ihm aufgetragene Werk und außerdem noch drei Bücher der Geschichte Kurfürst Friedrichs III. vollendete. Den Freiherrntitel erhielt er erst 1694 vom König von Schweden; er starb bald darauf am 16. Okt. 1694 zu Berlin.

Pufendorf hat auf mehr als einem Gebiet nachhaltigen Einfluß ausgeübt: viel angefochten von der einen Seite, hat er das höchste Ansehen auf der andern genossen; später ward er bald unerschätzt bald über Gebühr gepriesen. Von seinen in Buchform erschienenen staatswissenschaftlichen Schriften ist eine der bedeutendsten: *De statu Imperii Germanici liber unus* (vgl. Literatur). Pufendorf bediente sich für diese Schrift des Pseudonyms Severinus de Monzambano; er läßt darin diesen fingierten vornehmen Veroneser seinem Bruder Lätius die Eindrücke erzählen, welche die Zustände Deutschlands nach dem Dreißigjährigen Krieg, während er das deutsche Reich bereiste, auf ihn gemacht haben. In den sieben Kapiteln des kleinen Büchleins ist eine umsichtigeren Kenntnis der deutschen Geschichte, der Entwicklung des Reichsstaatsrechts, eine tiefere Einsicht in die wahren Kräfte jedes Staatswesens, ein schärferer Blick für die große Politik bewiesen als in all den Folianten seiner Zeitgenossen zusammen. Rechtsgeschichtliche Fragen, über welche damals noch die mannigfaltige Mythenbildung sich verbreitete, wie die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (*De statu Imperii* 4, 2 3), die Rezeption des römischen Rechts (ebd. 5, 13), löst er mit besonnenem Scharfsinn. Mit unerbittlicher Logik zerreißt er das Gewebe schillernder Schönrederei über die Majestät von Kaiser und Reich, indem er den kläglichen Verfall deutscher Macht und Größe rücksichtslos bloßlegt. Das Reich ist irregulare aliquod corpus et monstro simile geworden (ebd. 6, 9), ein Mittelglied zwischen Monarchie und Föderativstaat, ohne Reichsstaatschef, ohne Reichsheer, mit einem lächerlichen Rest von Hoheitsrechten des Kaisers. Den Kernpunkt des Elends erblickt Pufendorf sehr richtig in der „monströsen“ Tatsache, quod caput adversus membra velut in partes descenderit (ebd. 7, 8), in der Sonderpolitik der mächtigeren Reichsfürsten, welche ihre reichsrechtliche Sanction in dem durch den Westfälischen Frieden anerkannten Bündnisrecht erhalten hatte. — Einseitig verblendet wird Pufendorfs Auffassung da, wo sich sein religiöses Vorurteil geltend macht. So bezeichnet er als das

größte Unglück Deutschlands das geistliche Fürstentum, dessen Abhängigkeit vom Papst diesen zum zweiten Oberherrn des Reichs erhebe (ebd. 3, 8; 7, 9). Wie Luther, sieht er in der Verbindung des Reichs mit dem Papst und Italien, wie sie das Kaiserthum mit sich brachte, nur den ärgsten Nachteil für Deutschland (ebd. 1, 15). Leidenschaftlich erbittert gegen Oesterreich, findet er in dessen Politik überall nackten Egoismus versteigt sich sogar zu der Verleumdung, Oesterreich unterhalte künstlich die Türkenfurcht, um von den Deutschen Geldhilfe zu erpressen (ebd. 7, 4). Während er aber die geistlichen Fürsten am liebsten durch Säkularisation beseitigt sehen möchte (ebd. 8, 10), erklärt er es für unmöglich, die Kaiserwürde an ein anderes Haus als das habsburgische zu bringen (ebd. 8, 4). Die darauf und auf Beschränkung der kaiserlichen Macht gerichteten Vorschläge des berühmtesten H. Chemnitz, der unter dem Namen Hippolithus a Lapide seine Dissertation de ratione status in imperio nostro romano-germanico (1640) erschienen ließ, bekämpft Pufendorf entschieden: sie könnten nur mit Hilfe fremder Mächte durchgeführt werden, und dies würde nur zu deren, nicht zu Deutschlands Nutzen gereichen (ebd. 8, 3). Der deutsche Patriotismus war trotz allem stärker als der Haß gegen Oesterreich. In der nach seinem Tod erschienenen, aber von ihm selbst revidierten Ausgabe erklärt er sogar jeden, der Frankreich unterstütze, für einen Vaterlandsverräther. Pufendorfs eigne Reformvorschläge sind denn freilich bescheiden: das Wesentlichste ist, es solle ein consilium perpetuum, quod socios repraesentet, dem Kaiser zur Seite gesetzt, dagegen das Bündnisrecht beseitigt werden (ebd. 8, 4). Wenig — aber gingen nicht alle Reichs- oder Bundesreformversuche der folgenden zwei Jahrhunderte auf ähnliches hinaus? Pufendorfs Ansichten von deutscher Geschichte und Reichspolitik blieben lebendig und wirkten fort bis in die Gegenwart herein.

Pufendorf gilt durch seine von Hugo Grotius (1583/1645) und Thomas Hobbes (1588/1679) beeinflusste Schrift *De iure naturae et gentium* als der wissenschaftliche Begründer des Naturrechts, er wird gefeiert als der Befreier der Rechtswissenschaft von der Vormundtschaft der Theologie: beides in gewissem Sinn richtig, und doch bedeutet in Wahrheit sein vermeintliches Verdienst um das Naturrecht nur dessen beginnende Entartung. Pufendorf hat es unternommen, nach geometrischer Methode aus dem einzigen Prinzip des Gesellschaftsbedürfnisses heraus das ganze System des Naturrechts als eine logische Notwendigkeit zu deduzieren. Schon Hugo Grotius fand in seiner Schrift *De iure belli et pacis* (1645) im Gesellschaftsbedürfnis das Grundprinzip des natürlichen Rechts und in der logischen Deduktion die Methode seiner Entwicklung. Was die Vernunft als mit der geselligen Natur des Menschen übereinstimmend und daraus folgend er-

kennt, darin besteht das durch seine geschichtliche Wandlung abzuändernde *ius naturale*. In gleicher Weise galt auch für Hobbes (*De corpore politico*, 1650) das *corpus politicum* als eine aus dem Begriff ihres Zwecks durch reine Verstandestätigkeit abzuleitende Maschine. Pufendorf hat dann, Grotius und Hobbes kombinierend, das ganze System synthetisch aus dem Gedanken entwickelt, daß der Selbsterhaltungstrieb des Individuums sich nur in der Befriedigung des Gesellschaftsbedürfnisses erfüllen könne. Nach Pufendorf kommt das natürliche Gesetz von Gott: Gott hat es den ersten Menschen mitgeteilt; ohne diesen göttlichen Ursprung entbehrt das natürliche Gesetz der verpflichtenden Sanction. Denn die Menschen können sich nur durch Vertrag verpflichten; die Verbindlichkeit des Vertrags beruht aber selbst lediglich auf dem Gesetz, dieses muß also vor dem Vertrag wirksam sein, kann nur von Gott herrühren. Gott hat den Menschen die Vernunft gegeben, um das natürliche Gesetz zu erkennen, das überzeugte Bewußtsein desselben zu gewinnen. Aber die Vernunft findet die Gebote des Naturrechts nicht aus der Betrachtung des Wesens Gottes, der göttlichen Gerechtigkeit, an welcher der Mensch Anteil erhält, sondern aus der Betrachtung der Natur des Menschen, seiner Neigungen, seines Nutzens oder Schadens. Das Fundament des Naturrechts ist die notwendig gesellige Natur des Menschen, die Tatsache, daß Gott den Menschen als animal sociale geschaffen. War so das Naturrecht zwar nicht in seinem Urquell, wohl aber in seinem materiellen Prinzip humanisiert, so ward es dies auch in seinem Endziel: nach Pufendorf erhellt der Zweck der geschaffenen Welt nicht deutlich genug, es sei also auch nicht einzusehen, welche notwendige Beziehung die einzelnen Gebote des Naturrechts auf jenen Zweck haben könnten. Das Naturrecht ist damit auf den Umkreis dieses Lebens beschränkt, es kennt bloß ein menschliches, nicht das göttliche Gericht, es zieht bloß die äußeren Handlungen, nicht das Innere des Menschen in Betracht; was darüber hinaussteigt, gehört lediglich in das Gebiet der christlichen Moralthologie. So kommt Pufendorf dazu, die römisch-rechtliche Definition von Gerechtigkeit: „der beständige Wille, jedem das Seine zu geben“, zu tadeln, weil die Rechtswissenschaft sich vorzugsweise mit der Gerechtigkeit der Handlungen, mit den Personen aber nur oberhin beschäftige — eine klägliche Veräußerlichung des Rechtsbegriffs.

Indem Pufendorf die Sozialität als oberstes Prinzip aufstellt, aus dem die einzelnen Gebote des Naturrechts abzuleiten seien, gelangt er im Anschluß an Grotius dazu, den gesellschaftlichen Vertrag als die Grundlage der Rechtsordnung zu behaupten. Die Ehe entsteht durch die von Natur eingepflanzte Neigung, wozu der Vertrag zwischen Mann und Weib kommt. Selbst die natürliche Gewalt beruht neben dem natürlichen Gesetz auf stillschweigender Übereinkunft. Die ein-

mal vorhandene Wirklichkeit eines Naturzustandes weist Pufendorf entschieden ab; dagegen nimmt er an, daß die ersten Familien, ehe sie Staaten bildeten, in natürlicher Freiheit gelebt hätten, und daß erst die Furcht sie zur Staatengründung geführt hätte. Doch soll diese Furcht nicht Folge eines schon bestehenden Zustandes gegenseitiger Vergewaltigung (Hobbes) gewesen sein, sondern weise Fürsorge für die gemeine Sicherheit, praecautio futuri mali, die zur Bildung einer Sicherheitsgesellschaft führt. Denn das ist der Staat nach Pufendorfs Theorie, Menschenwerk, nicht Notwendigkeit der Natur. Die Grundblage der staalichen Ordnung sind Verträge: der Einigungsvertrag, wodurch jeder zugunsten der Gesamtheit auf seine natürliche Freiheit verzichtet, dann der Unterwerfungsvertrag, wodurch die so gebildete Gesamtheit eine bestimmte Gewalt anordnet, deren Herrschaft sie von nun an anerkennt. Auch die Leibeigenschaft ist ihm nur eine Wirkung eines freien Vertrags, er will aber das Recht der freien Auswanderung jedem Staatsangehörigen wahren. Pufendorf will, wie in seiner Theorie vom Ursprung des Naturrechts, auch für die staatliche Ordnung die göttliche Sanktion nicht entbehren. Er vereinigt dieselbe mit seiner Vertragstheorie, wie folgt: die Menschen folgen bei dem Eingehen des Gesellschaftsvertrags, dem Einsehen einer öffentlichen Gewalt, nur göttlicher Anordnung, also ist die bürgerliche Herrschaft (imperium civile) von Gott, wenn auch durch menschliche Handlung vermittelt — ganz die Theorie Bellarmins. Haben sich die einzelnen einmal unterworfen, so ist die höchste Gewalt sich selbst Gesez, nicht an die Geseze gebunden, die ja von ihr ausgehen. Das Volk kann nicht zurücknehmen, was es einmal gegeben, muß selbst tyrannische Herrschaft mit Geduld ertragen. Pufendorf ist Absolutist, er hebt in seinem Naturrecht die Monarchie als die lebenskräftigste Staatsform hervor, die aristotelische Unterscheidung zwischen realer und persönlicher Majestät läßt er nicht gelten, da für ihn das Volk nur als Untertanenkomplex in Betracht kommt, dem keine Souveränität zusteht. Dagegen müsse das Gemeinwohl den Rechten einzelner, auch den der obersten Machthaber vorangehen. — Jeder Abgabepflichtige hat zu den Staatserhaltungskosten in dem Maß, wie ihm der Staat Vorteile bringe, auch beizufleuern. Die Steuerpflicht soll nach ihm eine für Fürst und Volk gemeinsame sein. Natürlich beruht nach Pufendorf auch das Eigentum auf stillschweigender Uebereinkunft, seine Strafstheorie ist eine relative, Zweck der Strafe: Prävention, Besserung.

Pufendorfs Bejreibung des Naturrechts läßt sich nach dieser Ubersicht leicht schäzen. Sie ist nichts als eine Erniedrigung des einzelnen sowohl als der Gesellschaft, des Staats, eine Verödung der Rechtswissenschaft, wie sie eintreten muß, wenn die Unterordnung unter die höchste Endbestimmung des Menschen, das letzte Endziel der sittlichen

Ordnung verworfen wird. Nur hat Pufendorf nirgends die letzten Folgerungen gezogen. — Die rechthgläubige Theologie des Luthertums erhob heftige Einsprache gegen Pufendorfs Lehren. So Alberti, v. Sedendorf u. a., war aber in der Polemik wie in der prinzipiellen Verteidigung des christlichen Naturrechts Pufendorf nicht gewachsen. Seine zahlreichen Repliken und Dupliken, in denen sich Pufendorf verteidigte, hat er später zusammengefaßt in der Schrift *Eris Scandica*, Frankfurt, a. M. 1686. Die beste Kritik Pufendorfs ging von Leibniz aus in einem Brief an den Abt Molanus, später als *Monita quaedam ad Sam. Pufendorfii principia* bezeichnet (*Opera ed. Dutens. IV 275 ff.*).

Vemerenswürdig ist Pufendorfs Anschauung von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat, weil sie auf die kirchenrechtliche Theorie des Protestantismus in Deutschland von großem Einfluß war. Pufendorf legte sie in der 1686 veröffentlichten Schrift *De habitu religionis christianae ad vitam civilem* dar. Die Religion ist danach älter als alle Staatengründung. Zu ihrer Ausübung in der Gottesverehrung bedarf es überhaupt keiner Verbindung mehrerer. Deshalb ist die Religion auch nicht in dem gesellschaftlichen Verträge mit begriffen, also auch nicht der Herrschaft unterworfen; in Glaubenssachen ist jeder frei. Nur insofern die Frömmigkeit das Fundament aller Sittlichkeit, ihre Erhaltung also auch im Interesse des Staats notwendig erscheint einerseits, und andererseits insofern die Religion einer „äußerlichen Direktion“ bedarf, wie sich Pufendorf anderswo ausdrückt, fällt die Sorge für die Religion der Staatsgewalt zu. Aus dem ersten Gesichtspunkt hat dieselbe die Pflicht, Atheismus, Götzendienst u. dgl. zu bestrafen, das Recht, grobe Mißbräuche in der Kirche abzustellen (ius reformandi); aus dem zweiten fällt ihr das Kirchenregiment zu, während der Kirche selbst als einer Privatversammlung nur die Lehre und Verwaltung der Sakramente, aber keine Jurisdiktion, keine Prerogative der Herrschaft zukomme. Denn es dürfe nicht zweierlei Gewalten geben: also ist die Kirche dem Staat unterworfen. Während also Pufendorf das Vernunftrecht von aller Autorität der Kirche befreien will, soll die Kirche der aus diesem Vernunftrecht hervorgegangenen bürgerlichen Gesellschaft in Dienst gegeben werden. Im „*Monzambano*“, wo Pufendorf hinter der Maske sich um so freier fühlt, erklärt er es für berechtigt, displicere quatenus via salutis aeternae, circa quam sacerdotes laborant, ad rationes nostras politicas quadret (ebd. 8, 7), und belobt ebendort das Luthertum als die für die monarchische Staatsform geeignetste Religion.

Es ist so leicht begreiflich, von welchem blindem Haß gegen die katholische Kirche und das Papsttum insbesondere Pufendorf erfüllt war. Derselbe zeigt sich im „*Monzambano*“ unverbürgt genug, noch maßloser in seiner „Einleitung zu der

Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa" (3 Bde, 1682) deren 12. Kapitel: „Von der Geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom“, später als Schmähschrift gegen Rom mehrmals besonders wieder abgedruckt ward, so durch Chr. Thomassius (Halle 1717). Diese „Einleitung“ gibt eine Art Abriss der Staatenkunde und Staaten-geschichte in deutscher Sprache, viel und lange gebraucht. Weit bedeutender sind seine offiziellen Geschichtswerke, die Geschichte des schwedisch-deutschen Kriegs, die Geschichte Karl Gustavs von Schweden und des Großen Kurfürsten. Es mag einseitig sein, sie zu den „besten historischen Werken, die es gibt“, zu rechnen (Droysen); unzweifelhaft aber bezeichnen sie einen Höhepunkt deutscher Geschichtsschreibung, von dem weit zurück und vorwärts zu sehen ist. Freilich hatte Pufendorf in Stockholm wie in Berlin den unschätzbaren Vorzug einer fast unbefchränkten Benutzung der Archive und dazu die Überlegenheit politischer Durchbildung. Endlich hat sich Pufendorf auch in der Geschichte der Nationalökonomie einen Platz gesichert, hauptsächlich durch die ausführliche Reinstheorie, welche er im fünften Buche seines Naturrechts gibt.

Literatur. Die hauptsächlichsten Schriften P.'s sind: *Elementa iurispudentiae universalis* (Haag 1660); *Severini de Monzambano . . . De statu Imperii Germanici ad Laelium fratrem . . . liber unus* (Genf, richtig Haag, 1667; in der 2. Aufl. 1668 fingierter Drudort Verona, richtiger: Haag; eine weitere latein. Ausgabe erschien 1734; neue Ausgabe 1910, hrsg. von F. Salomon III. Bb, 4. Hft der „Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs im Mittelalter u. Neuzeit“, hrsg. von Karl Zeumer; dieselbe Schrift

deutsch, mit Einleitung u. einem Verzeichnis der ganzen an die Schrift anknüpfenden Literatur, von H. Breßlau, 1870). — *De iure naturae et gentium libri VIII* (Lund, Schöner 1672; eine Reihe späterer Ausgaben mit Kommentaren, verschiedene Übersetzungen ins Französ. von Barbeyrac usw.); *De officio hominis et civis iuxta legem naturalem libri duo* (Lund 1673; ein Auszug aus dem vorigen Wert, nicht minder verbreitet). — *Eris scandica* (Sammlung der Streitchriften gegen seine orthodoxen Gegner); *De habitu religionis christianae ad vitam civilem liber singularis* (Bremen 1687 u. ö.).

Hinrichs, *Gesch. der Rechts- u. Staatsprinzipien seit der Reformation . . . II* (1850) 1 ff; Warnkönig, *Rechtsphilosophie* (21854) 50 ff; R. v. Mohl, *Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften I* (1855); O. Klopp, *Herr J. C. Bluntschli über S. P.*, in *Kleindeutsche Geschichtsabenteuer* (1863) 281 ff; Bluntschli, *Gesch. des allg. Staatsrechts u. der Politik* (1864); Franklin, *Das habitus Reich nach Severin von Monzambano* (1872); H. v. Freitshke, *S. P.*, in *Preuß. Jahrb. XXXV XXXVI* (1875); Roscher, *Gesch. der Nationalökonomie* (1874) 304 ff; Schöne, *Zur Gesch. der polit. Theorien in der 2. Hälfte des 17. Jahrh.*, in *Programm des Gymnasiums Ratibor* (1878); G. Frank in der *Realencyklopädie für protest. Theologie XII* (21883) 385 ff; J. G. Droysen, *Zur Kritik P.'s, Abhandlungen zur neueren Gesch.* (1876) 307 ff; Lippert in *Handwörterbuch der Staatswissenschaft VI* (21901) 274; Jellinek, *Das Recht des modernen Staats I* (1900); R. Schmidt, *Allg. Staatslehre I u. II* (1901/03); Windelband, *Gesch. der Philosophie* (21908); P. Cathrein, *Recht, Naturrecht u. positives Recht* (21909).

[Gramsch, rev. E. Baumgartner.]

Quesnay f. Physiokraten.

R.

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm, wird in volkstümlichen Schriften häufig „der Vater des ländlichen Genossenschaftswesens“ (vgl. d. Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bd II) genannt. Diese Bezeichnung ist richtig, insofern Raiffeisens Anregung an der Ausbreitung der Assoziationsidee in ländlichen Kreisen einen herorragenden Anteil besitzt. Dabei ist aber festzuhalten, daß Raiffeisens organisatorische Tätigkeit sich bei dem tatsächlichen Ausbau des ländlichen Genossenschaftswesens fast ausschließlich auf die Gründung von Spar- und Darlehnskassenvereinen beschränkt. Bezüglich der Bildung der übrigen Arten von Genossenschaften besiebt sein Verdienst darin, stetig in Wort und Schrift auf die wirtschaftliche und sittliche Bedeutung des Genossenschaftswesens hingewiesen zu haben. Die Eigenart seiner Propaganda geht auf das Motiv der Genossenschaftsbildung und deren Ziel: Verbreitung des Genossenschaftsgedankens nach dem Grundsatz des

Altruismus und mit der Aufgabe einer sittlichen Massenerziehung (Volkspädagogik).

Raiffeisen wurde geboren am 30. März 1818 zu Hamm an der Sieg und starb am 11. März 1888 zu Heddesdorf bei Neuwied. Nach der Entlassung aus der Volksschule erhielt er einige Zeit Fortbildungsunterricht bei dem Ortspfarrer; eine höhere Schule besuchte er nicht und trat 1835 als Freiwilliger bei einem Artillerieregiment in Köln ein mit der Absicht, Oberfeuerwerker zu werden. Nachdem er aber 1840 das Examen für diese Charge gemacht hatte, verließ er den Militärdienst und wurde bei der Regierung in Koblenz zur Vorbereitung auf den niederen Verwaltungsdienst zugelassen. Im Jahr 1843 wurde er Kreissekretär in Mayen, 1846 Bürgermeister in Weyerbusch (Westermald), 1848 in dem benachbarten Flammersfeld, 1852 in Heddesdorf. Bei der Neuwahl von 1865 erhielt er nicht mehr die Bestätigung der Regierung und wurde Kauf-